

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Vereinfachte Umlegung G 121/2: Sporckweg 6
- ▶ Beschluss zur 107. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Wolbeck im Bereich südlich Berdel
- ▶ Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 616: Wolbeck – Südlich Berdel
- ▶ Beschluss zur 116. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Angelmodde im Bereich östlich Heidestraße / Flaßkuhl
- ▶ Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 624: Angelmodde – Wohngebiet östlich Heidestraße / Flaßkuhl
- ▶ Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 625: Angelmodde – Schulstandort östlich Heidestraße / Flaßkuhl
- ▶ Genehmigung und Wirksamkeit der 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Angelmodde für den Bereich Angelmodde – südlich der Hiltruper Straße (Hiltruper Straße / Albersloher Weg / Hochspannungsfreileitung)
- ▶ Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 595 Teilabschnitt I: Angelmodde – Albersloher Weg / Hiltruper Straße
- ▶ Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 114 für den Bereich Bundesstraße B 51 / Dortmund-Ems-Kanal / Lütkenbecker Weg / Albersloher Weg / Theodor-Scheiwe-Straße / Nieberdingstraße / Eulerstraße
- ▶ Aufnahme einer Kraftloserklärung
- ▶ Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Vereinfachte Umlegung G 121/2: Sporckweg 6

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 25. 2. 2021 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung G 121/2: Sporckweg 6 für die Grundstücke Gemarkung Münster, Flur 192

ON 1: Flurstück 365,

ON 6: Flurstück 364

am 21. 5. 2021 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerin in den Besitz des zugeteilten Grundstücksteils ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

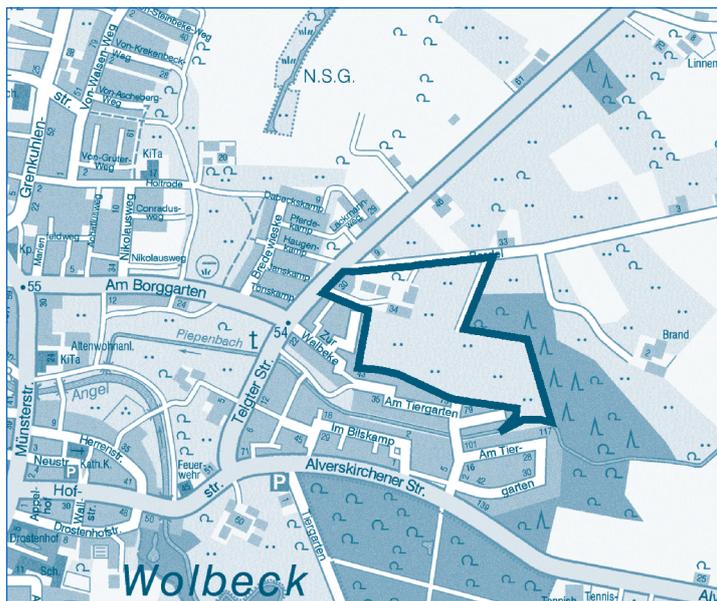
Münster, 21. Mai 2021

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

L.S.

Erwin Scheer
Vorsitzender

Beschluss zur 107. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Wolbeck im Bereich südlich Berdel



Übersichtsplan Nr. 1

Bereich der 107. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Hauptausschuss der Stadt Münster hat am 19. 5. 2021 anstelle des Rates gemäß § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) [epidemische Lage] den folgenden Beschluss gefasst:

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-Südost, im Stadtteil Wolbeck im Bereich südlich Berdel zu ändern (107. Änderung des FNP).

Der vorstehende Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

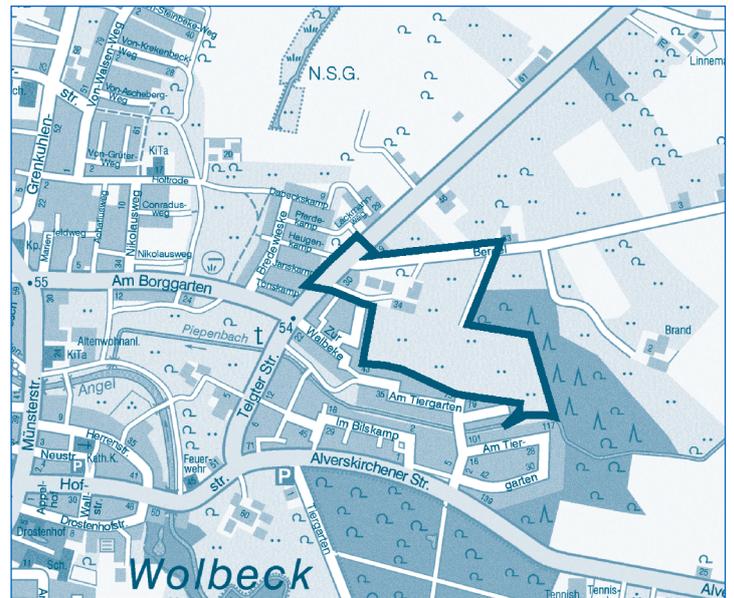
Die Abgrenzung des Bereichs der 107. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Münster, den 27. Mai 2021

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 616: Wolbeck – Südlich Berdel



Übersichtsplan Nr. 2

Bereich des Bebauungsplans Nr. 616

Der Hauptausschuss der Stadt Münster hat am 19. 5. 2021 anstelle des Rates gemäß § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) [epidemische Lage] den folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich südlich der Straße Berdel ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und der Verkehrsflächen aufzustellen (Bebauungsplan Nr. 616: Wolbeck – südlich Berdel).

Innerhalb dieses Gebiets liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel,

Flur 8,

Flurstücke 132, 133, 134, 135, 136, 138, 163, 174, 177, 183, 185, 186, 196, 245, 246, 283, 284, Flurstück teilweise 280.

Flur 9,

Flurstücke 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 106, 107, 418, 743, 744, 745.

Der vorstehende Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

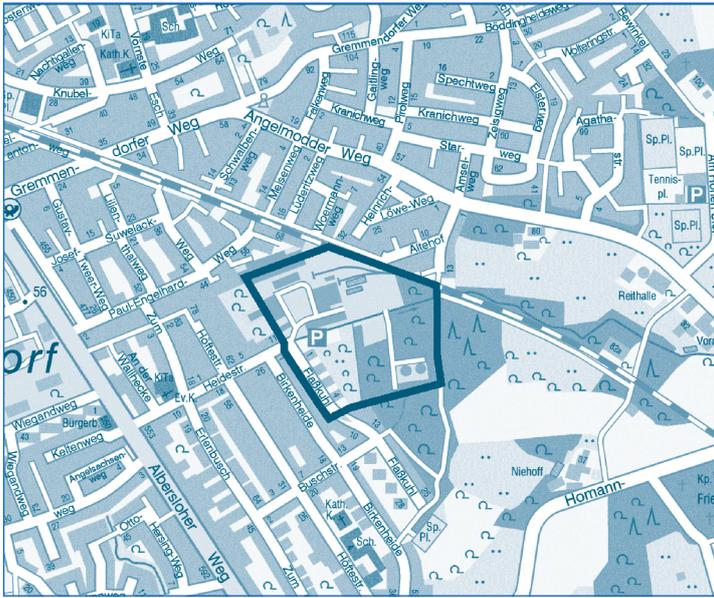
Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 616 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Münster, den 27. Mai 2021

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Beschluss zur 116. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Angelmodde im Bereich östlich Heidestraße / Flaßkuhl



Übersichtsplan Nr. 3
Bereich der 116. Änderung des Flächennutzungsplans

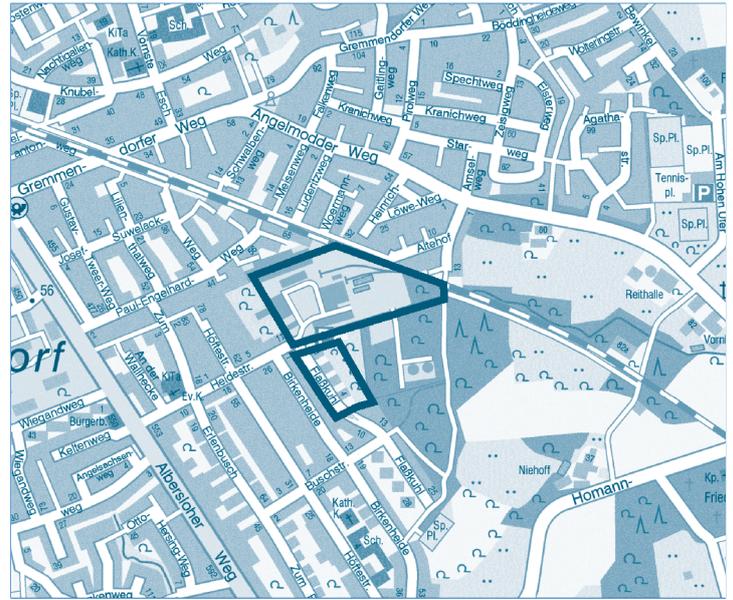
Der Hauptausschuss der Stadt Münster hat am 19. 5. 2021 anstelle des Rates gemäß § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) [epidemische Lage] den folgenden Beschluss gefasst:

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-Südost, im Stadtteil Angelmodde im Bereich östlich Heidestraße / Flaßkuhl zu ändern (116. Änderung des FNP).

Der vorstehende Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Abgrenzung des Bereichs der 116. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Münster, den 27. Mai 2021
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 624: Angelmodde – Wohngebiet östlich Heidestraße / Flaßkuhl



Übersichtsplan Nr. 4
Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 624

Der Hauptausschuss der Stadt Münster hat am 19. 5. 2021 anstelle des Rates gemäß § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) [epidemische Lage] den folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich östlich der Heidestraße im Stadtteil Angelmodde ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 12 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen (Nr. 624). Dieser setzt sich aus zwei Flächen – eine nördlich des Vornholtgrabens, eine südlich des Vornholtgrabens im Bereich der Straße Flaßkuhl – zusammen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

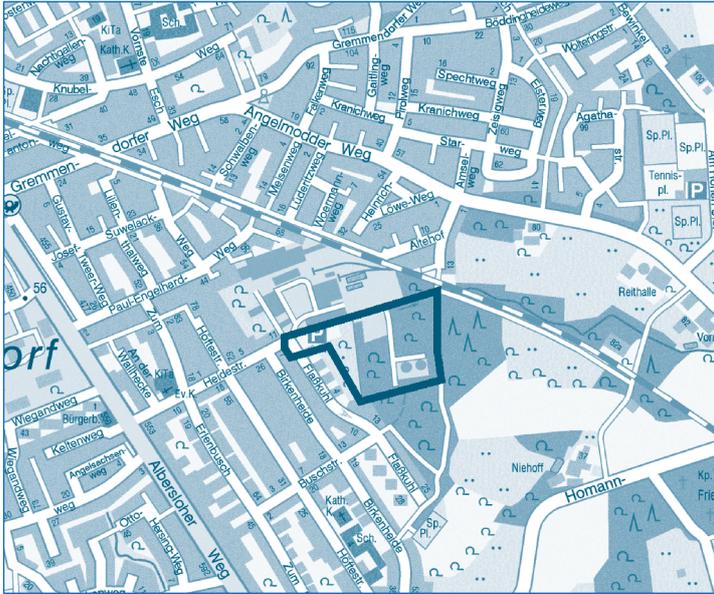
Gemarkung Angelmodde, Flur 4,
Flurstücke 288, 1594, 1595, Teile der Flurstücke 320, 356, 358, 1593, 1596 (nördliche Fläche),
Flurstücke 1210, 1211, 1212, Teile der Flurstücke 1209, 1551, 1590, 1598, 1599 (südliche Fläche).

Der vorstehende Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 624 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Münster, den 27. Mai 2021
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 625: Angelmodde – Schulstandort östlich Heidestraße / Flaßkuhl



Übersichtsplan Nr. 5
Bereich des Bebauungsplans Nr. 625

Der Hauptausschuss der Stadt Münster hat am 19. 5. 2021 anstelle des Rates gemäß § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) [epidemische Lage] den folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich östlich der Heidestraße und südlich des Vornholtgrabens im Stadtteil Angelmodde ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan nach § 30 BauGB zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen (Nr. 625).

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

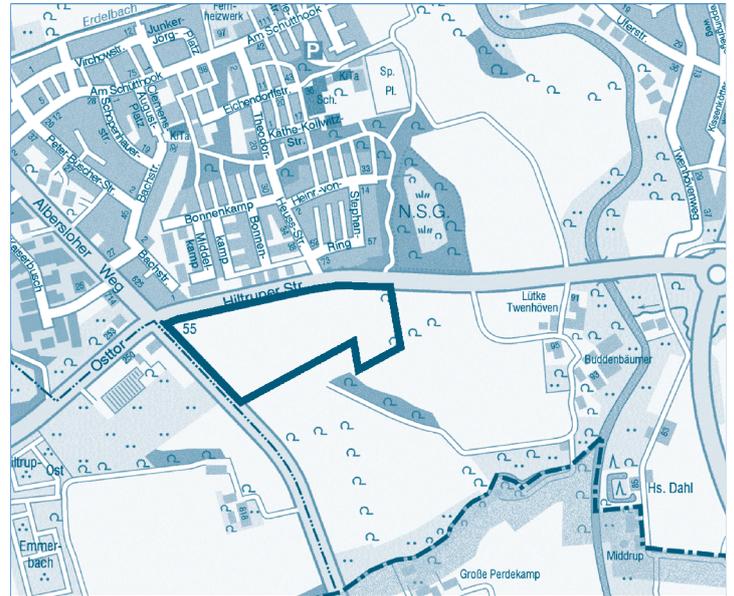
Gemarkung Angelmodde, Flur 4,
Flurstücke 285, 357, 590, 1591, 1592, 1597, 1600,
Teile der Flurstücke 320, 356, 358, 1209, 1551, 1590,
1593, 1596, 1598, 1599, 2194.

Der vorstehende Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 625 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Münster, den 27. Mai 2021
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Genehmigung und Wirksamkeit der 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Angelmodde für den Bereich Angelmodde – südlich der Hiltruper Straße (Hiltruper Straße / Albersloher Weg / Hochspannungsfreileitung)



Übersichtsplan Nr. 6
Bereich der 78. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

„Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Hauptausschuss der Stadt Münster, der vom Rat per Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW für die Dauer der festgestellten epidemischen Lage den Rat mit allen Kompetenzen ersetzt, am 10. 2. 2021 beschlossene 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Angelmodde für den Bereich Angelmodde – südlich der Hiltruper Straße (Hiltruper Straße / Albersloher Weg / Hochspannungsfreileitung).“

Münster, den 11. Mai 2021
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.500-001/2021.0001.1/21

L.S.
Im Auftrag
W. Rieger“

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3,

Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden der Plan und die Begründung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der 78. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

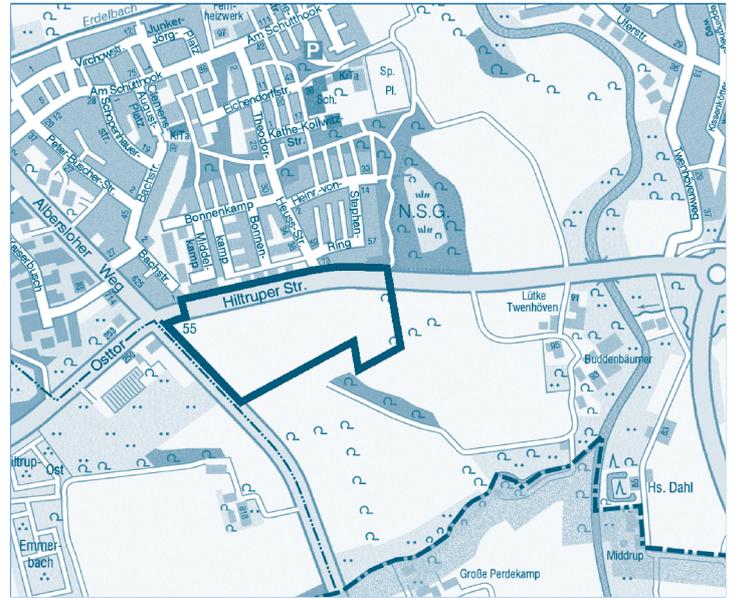
2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 27. Mai 2021
 Der Oberbürgermeister
 Markus Lewe

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 595 Teilabschnitt I: Angeldomde – Albersloher Weg / Hiltruper Straße



Übersichtsplan Nr. 7

Bereich des Bebauungsplans Nr. 595 Teilabschnitt I

Der vom Hauptausschuss der Stadt Münster am 19. 5. 2021 anstelle des Rates gemäß § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) [epidemische Lage] als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 595 Teilabschnitt I „Angeldomde - Albersloher Weg / Hiltruper Straße“ wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 595 Teilabschnitt I in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 595 Teilabschnitt I ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 27. Mai 2021

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung der Stadt Münster über die Veränderungsperre Nr. 114 für den Bereich Bundesstraße B 51 / Dortmund-Ems-Kanal / Lütkenbecker Weg / Albersloher Weg / Theodor-Scheiwe-Straße / Nieberdingstraße / Eulerstraße

Der Hauptausschuss der Stadt Münster hat am 19. 5. 2021 anstelle des Rates gemäß § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) [epidemische Lage] aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NRW die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung gilt für das Gebiet zwischen der Bundesstraße B 51, dem Dortmund-Ems-Kanal und dem Lütkenbecker Weg, beidseitig des Albersloher Weges die Bereiche der Theodor-Scheiwe-Straße, der Nieberdingstraße und des nördlichen Abschnitts der Eulerstraße umfassend.

Für dieses Gebiet hat der Rat der Stadt Münster am 26. 8. 2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 618: Umgehungsstraße B 51 / Dortmund-Ems-Kanal / Lütkenbecker Weg gefasst.

Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 149,

Flurstücke 55, 67, 70, 76, 120, 122, 123, 124, 128, 158, 159, 160, 161, 164, 165, 168, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 204, 205, 206, 207, 208, 209,

Teil des Flurstücks 96,

Flur 150,

Flurstücke 87, 169, 220, 221, 222, 223, 279, 280, 281, 282,

Teil des Flurstücks 274,

Flur 179,

Flurstücke 50, 98, 99, 100, 104, 189, 194, 195, 196, 214, 216, 217, 289, 292, 299, 303, 304, 310, 312, 314, 315, 319, 336, 381, 382, 384, 403, 407, 409, 410, 412, 414, 416, 418, 420, 442, 446, 460,

Teile der Flurstücke 140, 305.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

§ 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.



Übersichtsplan Nr. 8
Bereich der Veränderungssperre Nr. 114

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:
 - „(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
 - (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“
2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 27. Mai 2021

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 328018015

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 17. Mai 2021

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **11. 6.2021** bei der Stadt Münster abholen beim

Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 9. Etage,
Zimmer 9.036, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:
Telefon 0251 492 1303**

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:
Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Hussein Mansour, Enkingweg 46, 48147 Münster	10. 5. 2021	59.3615.008697	Bescheid
Resmije Gjemaili, Hammer Straße 274, 48153 Münster	18. 5. 2021	59.2406.395281	Bescheid
Lisa Züllich, Bremer Straße 12, 48155 Münster	17. 5. 2021	59.245.412641	Bescheid
Alexandru Barbacari, Brüningheide 119, 48159 Münster	17. 5. 2021	32.22.RE VA2 MS-SP643	Bescheid
Mohamed Amine Trabelsi, Steinfurter Straße 71, 48149 Münster	12. 5. 2021	36.21.0125/174131	Bescheid
Rumyana Todorova, Warendorfer Straße 265, 48155 Münster	10. 5. 2021	59.2207.458183	Bescheid
Mathias Meczele, Heisstraße 10, 48145 Münster	10. 5. 2021	32.22.RE MS-MM434	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 03
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.